

Satzung

des

Turnverein 06 Gut Heil Kirrberg e.V.

in der Fassung vom 25.04.2013

Mitglied des Saarländischen Turnerbundes und des Landessportverbandes



Inhalt:

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	S. 3
§ 2	Gemeinnützigkeit	S. 3
§ 3	Entstehung der Mitgliedschaft	S. 4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	S. 5
§ 6	Organe	S. 5
§ 7	Vorstand	S. 6
§ 8	Turnrat	S. 6
§ 9	Jugendvertretung	S. 7
§ 10	Kassenprüfer	S. 7
§ 11	Mitgliederversammlung	S. 7
§ 12	Ordentliche Mitgliederversammlung	S. 8
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 8
§ 14	Wahlvorschriften	S. 9
§ 15	Abtrennung von Sparten	S. 9
§ 16	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	S. 9
§ 17	Auflösung des Vereins	S. 10
§ 18	Schlussbestimmungen	S. 10
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	S. 10

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein 06 Gut Heil Kirrberg e.V., gegründet im Jahre 1906, wieder zugelassen am 30.12.1950, hat seinen Sitz in Homburg / Kirrberg. Der Verein ist im Vereinsregister Nr 466 eingetragen.
2. Der Name Turnverein 06 Gut Heil Kirrberg e.V. Kann in folgender Kurzform Anwendung finden:
TV 06 Gut Heil Kirrberg e.V.
TV 06 Kirrberg e.V.
3. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
4. Das Vereinsabzeichen ist das Wappen der Gemeinde Kirrberg. Dieses Recht wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.1964 dem Turnverein 06 Gut Heil Kirrberg e.V. zugesprochen.
5. Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes, des Landessportverbandes und aller Fachverbände der im Verein betriebenen Sparten.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung geregelter sportlicher Übungen und Leistungen, Aufrechterhaltung der Vereinstradition, deren kulturelle Weiterentwicklung und einer geregelten Jugendarbeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Tätigkeiten angemessene Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins auf der Grundlage eines schriftlichen Nachweises erhalten.

6. Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere prüffähig belegte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Aufwand muss im Laufe des Jahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, bekennt sich aber grundsätzlich zur demokratischen, völkerverbindenden Idee.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Mitgliedschaft durch die Erziehungsberechtigten ebenfalls schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Gegen die Ablehnung steht der Weg der Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich um den Verein oder die Sportbewegung verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Empfehlung des Ehrenausschusses. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zum nächsten Fälligkeitstermin frei. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen. Gründe für den Ausschluss können sein:
 - das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt,
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt, gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstößt,
 - das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Dem Betroffenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu.
6. Dieser muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
7. Über den Einspruch entscheidet danach der Rechtsausschuss verbindlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Für Neueingetretene beginnt die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Monat. Obwohl der Beitrag eine Bringschuld ist, kann er durch Bankeinzug kassiert werden.
2. Für Angebote im Leistungsbereich können zusätzliche Beiträge zur Kostendeckung erhoben. Über die Höhe und Verfahrensweise entscheidet der Vorstand.
3. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern eine andere Zahlungsweise gestatten oder den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Turnrat
3. die Jugendvertretung
4. die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

1. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Turnrates beträgt zwei Jahre. Die Neu- und Wiederwahlen erfolgen in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Turnrates sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Oberturnwart
 - Kulturwart
 - Pressewart
 - Jugendwart
 - weiteren gewählten Beisitzern
3. Aufgaben des Vorstands:
 - Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
 - Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Die Aufgabe des Vorstandes ist es den unter §1 beschriebenen Zweck des Vereines und die Interessen der Mitglieder zu vertreten.

§ 8 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - dem Vereinsvorstand
 - dem Gerätewart
 - den Spartenleitern
2. Aufgabe des Turnrats:

Er hat die Aufgabe einer breiteren Meinungsbildung und kann Beschlüsse fassen oder an die Mitgliederversammlung verweisen.

§ 9 Jugendvertretung

1. Jugendliche Vereinsmitglieder können eigene Jugendgremien wählen, die dann einen Vertreter in die Versammlungen entsenden können.
2. Jugendliche und Kinder haben in den Versammlungen kein Stimmrecht.
3. Er ist dann stimmberechtigt, soweit er 16 Jahre alt ist.
4. Aufgabe der Jugendvertretung:
Die gewählten Jugendvertreter haben die Aufgabe die Interessen und Anregungen der nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen des Vereins in der Vorstandschaft anzusprechen und zu vertreten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von den Teilnehmern der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.
2. Aufgabe der Kassenprüfer:
 - Einmal jährlich ist die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen
 - Einen schriftlichen Bericht der beiden Geschäftsjahre ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen
 - Für die im Laufe eines Jahres ausscheidenden Kassenprüfer sind durch den Vorstand Vertreter zu bestimmen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens vierteljährlich durchzuführen. Sie sind durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher durch Aushang, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einzuberufen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Anwesenheit von weniger als sieben ordentliches Mitgliedern können keine Beschlüsse gefasst werden.
4. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, bereits gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens acht Tage vorher in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Verlesen der Niederschrift über die letzte ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassen und Finanzbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Berichte der Sparten
 - Erledigung von Anträgen
 - Wahl des Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Verschiedenes
3. Die Berichte zu Tagesordnungspunkt 3 und 4 müssen schriftlich vorliegen. Anträge, die auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Ihre Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung beinhalten dürfen, sind zulässig, wenn ihnen die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen zustimmt.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
2. Er ist binnen 4 Wochen dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen.
3. Für die Einreichung von Anträgen gelten die Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahlvorschriften

1. Alle ordentlichen Mitglieder erhalten mit vollendetem 18. Lebensjahr die Stimm- und Wahlfähigkeit.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Sie können jedoch mit Zustimmung aller Anwesenden durch Handzeichen erfolgen.
3. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 15 Abtrennung von Sparten

Beim Austritt einzelner Sparten haben diese weder Anspruch auf Geldwerte noch auf Sachwerte des Vereins.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Dateien über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datennutzung ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung, weiter das Recht auf Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit. Das Mitglied hat auch das Recht zur Löschung oder Sperrung seiner Daten, soweit dadurch nicht die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins beeinträchtigt werden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Zusammenlegung mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem besonderen Zwecke einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins gilt erst als beschlossen, wenn sich weniger als sieben Mitglieder dagegen aussprechen. Die Abstimmung ist geheim und schriftlich durchzuführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Vereine und Verbände Kirrberg e.V. der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Über alle in der Satzung und im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25.04.2013 beschlossen. Sie tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.